

Burgschützengesellschaft Alzenau 1929 e.V.



Einverständniserklärung (Gemäß §27 WaffG, Absatz 3 Satz 1 und 2)

Für unser Kind

Vorname:

Name:

Geb. Datum:

Straße:

Wohnort:

Telefon:

Geben wir bis auf Widerruf unser Einverständnis, an den von der

Burgschützengesellschaft Alzenau 1929 e.V.

angesetzten Ortsvereinsschießen auf der vereinseigenen Schießanlagen, im Beisein einer entsprechenden Aufsichtsperson im Rahmen des Jugendgesetzes teilnehmen darf und bestätigen dies mit unserer Unterschrift. **Für grob fahrlässige und vorsätzliche Handlungen des Jugendlichen kann jedoch keine Haftung seitens der Burgschützengesellschaft übernommen werden.**

.....,

Ort

Datum

Für folgenden Verein:.....

Name der benannten Aufsichtsperson:.....

Die Sorgeberechtigten:

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

Altersbeschränkungen

- Kinder unter 12 Jahren darf das Schießen mit Schusswaffen in Schießstätten nicht gestattet werden(*). Als Schusswaffen zählen Lichtgewehr, Bogen und Armbrust nicht. Diese darf ein Kind auch unter zwölf Jahren schießen.
- Kinder ab 12 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen mit Luftdruck-, Federdruck- und CO2-Waffen, schießen. (§36, Abs. 2 1 .WaffV)*.

Dafür muss aber für das Schießen

mit Luftdruck-, Federdruck und CO2-Waffen bis zum Alter von 18 Jahren eine **schriftliche Einverständniserklärung** der Sorgeberechtigten beim Verein vorliegen. Diese ist so aufzubewahren, das sie der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden kann (siehe oben).

(* Es besteht allerdings die Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung von der Alterserfordernis bei der Kreisverwaltungsbehörde zu beantragen (§27, Abs. 4)